

ENERGIEEFFIZIENZ

Gebäudeenergiegesetz passiert den Bundestag

Vor der parlamentarischen Sommerpause wurde das „Heizungsgesetz“ kurzfristig von der Tagesordnung des Bundestags gestrichen – nun wurde es am 8. September 2023 verabschiedet. Beim Heizungsgesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, mit dem insbesondere Änderungen am Gebäudeenergiegesetz vorgenommen wurden. Außerdem wurden kleinere Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Verordnung über Heizkostenabrechnung, der Betriebskostenverordnung sowie der Kehr- und Überprüfungsordnung vorgenommen. Die Regelungen sollen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Wesentlicher Teil des sog. Heizungsgesetzes ist eine umfangreiche Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, mit dem die Bundesregierung beim Heizen den Umstieg von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energien beschleunigen möchte. Begleitet wird die Gesetzesänderung durch ein Förderprogramm, das Anreize zum frühzeitigen Umstieg geben und einen Heizungstausch für alle finanzierbar machen soll.

In Deutschland wird mehr als ein Drittel des gesamten Energiebedarfs für Gebäudeheizung und Warmwasserversorgung verbraucht, wobei zu über 80 Prozent fossile Energieträger zum Einsatz kommen. Ohne eine schnelle Energiewende im Wärmebereich kann weder das klimapolitische Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 noch eine Reduktion der Abhängigkeit von Importen fossiler Energie erreicht werden. § 1 Absatz 1 GEG betont daher die Zielsetzung des Gesetzes, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele leisten zu wollen. Erreicht werden soll dies „durch wirtschaftliche, sozial-

verträgliche und effizienzsteigernde Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der zunehmenden Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme für die Energieversorgung von Gebäuden“. Zugleich wird mit Absatz 3 „der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen in Gebäuden“ ein überragendes öffentliches Interesse zuerkannt. Bis der Gebäudebetrieb im Deutschland treibhausgasneutral ist, fließen sie damit als vorrangige Belange in Schutzgüterabwägungen ein.

Anforderungen an neue Heizungsanlagen

Das Gesetz zielt insbesondere auf die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger oder unvermeidbarer Abwärme beim Einbau neuer Heizungen ab. Während bisher 15 Prozent vorgeschrieben waren, steigt dieser Anteil ab dem 1. Januar 2024 auf 65 Prozent (65-Prozent-EE-Pflicht, § 71 Absatz 1 GEG). Diese Vorgabe gilt prinzipiell für alle neu eingebauten Heizungen, unabhängig davon, ob es sich um den Einbau in neu errichteten Gebäuden oder um einen – geplanten – Heizungstausch in Bestandsgebäuden handelt. Für Bestandsgebäude sowie bei Neubauten, die in Baulücken außerhalb von Neubaugebieten errichtet werden, greifen nun jedoch Übergangsfristen, die sich aus der Verknüpfung mit der kommunalen Wärmeplanung ergeben. Die bundesgesetzliche Ausgestaltung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt über das zukünftige Wärmeplanungsgesetz, das von der Bundesregierung am 18. August 2023 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde und die Pflicht für eine flächendeckende Wärmeplanung enthält. Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung erfolgt auch die Festlegung von „Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen und Wasserstoffnetzen“. Mit den nun im GEG getroffenen zeitlichen Abstufung bezüglich der Geltung der „65-Prozent-Pflicht“ soll es Hausbesitzern ermöglicht werden, mit ihrer Entscheidung über eine Heizungs-

erneuerung so lange zu warten, bis feststeht, ob sich das Gebäude in einem solchen Gebiet befindet, sodass der Anschluss an ein Wärme- oder Wasserstoffnetz prinzipiell möglich wäre.

Für Neubauten in Neubaugebieten greift die 65-Prozent-EE-Pflicht ab dem 1. Januar 2024. Aus der Verknüpfung mit der Wärmeplanung resultiert für bestehende Gebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, folgende zeitliche Stufung (§ 71 Absatz 8 und 10 GEG):

- in Gemeindegebieten mit mehr als 100.000 Einwohnern gilt die 65-Prozent-EE-Pflicht spätestens nach dem 30. Juni 2026,
- in Gemeindegebieten mit 100.000 Einwohnern oder weniger gilt die 65-Prozent-EE-Pflicht spätestens nach dem 30. Juni 2028.

Liegt bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet vor, so beginnt die 65-Prozent-EE-Pflicht einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung. Wird vor Ende der jeweils greifenden Übergangsfrist eine herkömmliche Gasheizung eingebaut, so gilt, dass diese bei einem Weiterbetrieb ab 2029 mit mindestens 15 Prozent Biomethan oder andere grünen Gase genutzt werden muss. 2035 steigt diese Quote auf 30 Prozent, 2040 auf 60 Prozent an (§ 71 Absatz 9 GEG). Zudem beinhaltet § 71 Absatz 11 GEG eine Beratungspflicht vor dem Einbau einer solchen Heizungsanlage.

Der Gebäudeeigentümer kann frei wählen, mit welcher Heizungsanlage er diese Anforderungen erfüllt (§ 71 Absatz 2 GEG). Hierbei ist auch eine Kombination aus verschiedenen Anlagentypen möglich. Die sich aus der 65-Prozent-EE-Pflicht ergebenden Anforderungen gelten ohne Nachweis gemäß § 71 Absatz 3 GEG für folgende Anlagen als erfüllt:

- Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach Maßgabe des § 71b GEG,
- elektrisch angetriebene Wärmepumpe nach Maßgabe des § 71c GEG,

- Stromdirektheizung nach Maßgabe des § 71d GEG,
- solarthermische Anlage nach Maßgabe des § 71e GEG,
- Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g GEG,
- Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 1 GEG,
- Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e und 71h Absatz 2 in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 4.

Keine unmittelbare Pflicht zum Austausch bestehender Anlagen

Für bestehende Heizungsanlagen besteht keine unmittelbare Ersatzpflicht: sie dürfen gemäß § 72 Absatz 4 GEG bis Ende 2044 weiter mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Auch die Reparatur einer solchen Anlage ist zulässig. Erst ab dem 1. Januar 2045 dürfen solche Heizungsanlagen nicht mehr betrieben werden.

Übergangsfristen bei Heizungstausch

§ 71i GEG legt allgemeine Übergangsfristen für den Heizungstausch vor. Er beschränkt sich damit nicht mehr (wie im ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehen) auf die Fälle, in denen die Reparatur einer defekten Heizung nicht möglich ist und eine neue Heizungsanlage eingebaut werden muss (Heizungshavarie), sondern ermöglicht auch nach Ablauf der in § 71 Absatz 8 GEG festgelegten Übergangsfristen den übergangsweisen Einbau von Heizungen, die nicht die 65-Prozent-EE-Vorgabe erfüllen. Der Betrieb dieser Anlage ist dabei auf maximal fünf Jahre (ursprünglicher Gesetzesentwurf: drei Jahre) begrenzt. Für Etagenheizungen und für Einzelraumfeuerungs-

anlagen sowie für Hallenheizungen gelten gesonderte Regelungen. Nicht mehr im verabschiedeten Gebäudeenergiegesetz enthalten ist die Ausnahme von der Heizungstauschpflicht für über 80 Jahre alte Hausbesitzer.

Unter bestimmten Umständen ist es möglich, von der Pflicht zum Heizungstausch befreit zu werden. Wie bereits in der derzeitigen Fassung des Gebäudeenergiegesetzes ermöglicht § 102 Absatz 1 GEG eine Befreiung, wenn die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können. Klarstellend ergänzt wird hier nun, dass dies immer dann der Fall ist, wenn „die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen“. Zudem werden in Absatz 1 folgende Sätze neu aufgenommen: „Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes stehen. Hierbei sind unter Berücksichtigung des Ziels dieses Gesetzes die zur Erreichung dieses Ziels erwartbaren Preisentwicklungen für Energie einschließlich der Preise für Treibhausgase nach dem europäischen und dem nationalen Emissionshandel zu berücksichtigen. Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn auf Grund besonderer persönlicher Umstände die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes nicht zumutbar ist.“ Die Bundesregierung nennt in ihrer Begründung zur Gesetzeserweiterung z.B. die Pflegebedürftigkeit oder eine vorliegende Schwerbehinderung, als mögliche besondere persönliche Umstände (BT-Drs. 20/7619, S. 96).

Neu in § 102 GEG aufgenommen wurde mit Absatz 5 eine Regelung für Bezieher von einkommensabhängigen Sozialleistungen. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben demnach einen

Eigentümer, der zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen einkommensabhängige Sozialleistungen bezogen hat, auf Antrag von der 65-Prozent-EE-Pflicht des § 71 Absatz 1 zu befreien. Die Befreiung erlischt nach Ablauf von zwölf Monaten, wenn nicht in dieser Zeit eine andere Heizungsanlage eingebaut wurde.

Mieterschutz

Mieter sollen durch die neuen GEG-Regelungen „nicht über Gebühr belastet werden“. Beschlossen wurden deshalb folgende Regelungen (§ 71o GEG):

- Der Vermieter darf beim Einbau einer Wärmepumpe nach § 71c eine Mieterhöhung auf Grund einer Modernisierungsmaßnahme nach § 559 Absatz 1 oder § 559e Absatz 1 BGB in voller Höhe nur verlangen, wenn die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe über 2,5 liegt.
- Liegt kein Nachweis über eine entsprechende Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe vor, kann der Vermieter für eine Mieterhöhung nach § 559 Absatz 1 oder § 559e Absatz 1 BGB nur 50 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten zugrunde legen.

In Verbindung mit den ebenfalls verabschiedeten Änderungen des BGB bedeutet dies, dass Vermieter bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen künftig bis zu 10 Prozent der Modernisierungskosten auf die Miete umlegen können, gedeckelt jedoch auf eine maximale monatliche Mieterhöhung von 0,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren.

Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden

Neben den Regelungen zum Einbau neuer Heizungen nimmt das Gebäudeenergiegesetz auch Änderungen an den gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz im Gebäudebereich vor. Dies betrifft zum einen die Erweiterung und den Ausbau von Nichtwohngebäuden, zum anderen aber auch die Erhöhung der Energieeffizienz bestehender Heizungsanlagen.

Mit § 51 Absatz 1 Satz 2 GEG gelten bei großen Erweiterungen bestehender Nichtwohngebäude nun bezüglich Gesamtenergiebedarf (§ 18) und baulichem Wärmeschutz (§ 19) dieselben Anforderungen wie für den Neubau solcher Gebäude. Die Regelung greift, sobald die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche mehr als 100 Prozent der Nutzfläche des bisherigen Gebäudes beträgt.

Erhöhung der Energieeffizienz von bestehenden Heizungsanlagen

Das Gebäudeenergiegesetz fordert auch auf die Erhöhung der Energieeffizienz bestehender Heizungsanlagen – unabhängig davon, ob sie mit fossilen Energien oder mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Auf die Überprüfung und Erhöhung der Energieeffizienz zielen die in Abschnitt 1 (Aufrechterhaltung der energetischen Qualität bestehender Anlagen) zusätzlichen Betreiberpflichten der neuen §§ 60a bis 60c GEG ab, welche eine Prüf- und Optimierungspflicht für Wärmepumpen und Heizungsanlagen vorsehen. Mit den in Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 (Anforderungen an Heizungsanlagen; Betriebsverbot für Heizkessel) enthaltenen §§ 71 ff. GEG 2023 werden die neuen Anforderungen an den Einsatz von erneuerbaren Energien im Falle des Einbaus einer neuen Heizungsanlage sowie das Betriebsverbot für mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln ab 1. Januar 2045 festgelegt.

Prüf- und Optimierungspflicht für Wärmepumpen

Für ab dem 1. Januar 2024 eingebaute Wärmepumpen, die als Heizungsanlage genutzt werden, wird mit § 60a GEG die Pflicht zur Durchführung einer Betriebsprüfung eingeführt, sofern damit mindestens sechs Wohnungs- oder Nutzungseinheiten versorgt werden. Die Prüfung ist nach einer vollständigen Heizperiode, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inbetriebnahme durchzuführen. Sofern keine Fernkontrolle der Wärmepumpe erfolgt, ist die Betriebsprüfung spätestens alle fünf Jahre zu wiederholen. Durch diese Prüfung sollen beste-

hende Optimierungspotenziale identifiziert werden. Durch eine Nachjustierung wesentlicher Parameter der Anlage kann ggf. eine höhere Energieeffizienz erreicht werden. Der Umfang der Betriebsprüfung wird in Absatz 2 festgelegt; die Prüfung ist durch eine fachkundige Person durchzuführen. Dies setzt eine entsprechende erfolgreiche Schulung im Bereich der Überprüfung von Wärmepumpen voraus.

Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Dies dient in erster Linie dem Nachweis der Maßnahme und der Offenlegung des festgestellten Optimierungsbedarfes gegenüber dem Verantwortlichen (regelmäßig der Gebäudeeigentümer).

Wird ein Optimierungsbedarf festgestellt und eine Optimierungsmaßnahme empfohlen, so muss die Optimierung innerhalb eines Jahres nach der Betriebsprüfung erfolgen. Mieter und Pächter können die Vorlage des Prüfungsergebnisses und des Nachweises über die durchgeführten Optimierungsmaßnahmen verlangen, da die Effizienz der Wärmepumpe Auswirkungen auf die von ihnen zu tragenden Nebenkosten haben kann.

Prüf- und Optimierungspflicht für Heizungsanlagen

Der neue § 60b GEG nimmt ältere Heizungsanlagen mit Wasser als Wärmeträger in den Blick, die mindestens sechs Wohnungs- oder sonstige Nutzungseinheiten versorgen. Dabei gilt:

- Anlagen, die nach dem 30. September 2009 eingebaut oder aufgestellt wurden, sind nach 15 Jahren einer Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung zu unterziehen.
- Anlagen, die vor dem 1. Oktober 2009 eingebaut oder aufgestellt wurden, sind bis zum 30. September 2027 einer Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung zu unterziehen.

In der Heizungsprüfung ist zu prüfen,

- ob die zum Betrieb der Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung hinsichtlich der Energieeffi-

zienz optimiert sind,

- ob eine effiziente Heizungspumpe im Heizsystem eingesetzt wird,
- inwieweit Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen oder Armaturen durchgeführt werden sollten und
- welche Maßnahmen zur Absenkung der Vorlauftemperatur nach Inaugenscheinnahme durchgeführt werden können.

Die Prüfung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung und der etwaige Optimierungsbedarf sind schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen zum Nachweis zu übersenden. Optimierungsmaßnahmen sind innerhalb von einem Jahr nach der Heizungsprüfung durchzuführen und ebenfalls schriftlich festzuhalten. Auch hier können Mieter und Pächter die Vorlage des Prüfungsergebnisses und des Nachweises über die durchgeführten Optimierungsmaßnahmen verlangen.

Absatz 2 listet entsprechende Optimierungsmaßnahmen auf, die – unter Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf die Bausubstanz des Gebäudes und die menschliche Gesundheit – für regelmäßig notwendig gehalten werden. Hierzu zählen beispielsweise die Absenkung der Vorlauftemperatur und der Warmwassertemperatur oder die Absenkung der Heizgrenztemperatur, um die Heizperiode und -tage zu verringern.

Eine Wiederholung der Überprüfung ist nicht erforderlich, sofern nach der Inspektion keine Änderungen vorgenommen wurden oder keine Änderungen in Bezug auf den Wärmebedarf eingetreten sind.

Von der Prüfpflicht ausgenommen sind Gebäude mit einer standardisierten Gebäudeautomation sowie Gebäude die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems, z.B. nach DIN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS verwaltet werden. Werden Heizungsanlagen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung durch Dritte geprüft und optimiert (z.B. im Rahmen eines Energieleistungsvertrages oder Contracting-Modells) ist

ebenfalls keine weitere Prüfung erforderlich, sofern ein zu einer Heizungsprüfung nach § 60b Absatz 1 gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.

Für neue Heizungssysteme mit Wasser als Wärmeträger, die mindestens sechs Wohnungs- oder sonstige Nutzungseinheiten versorgen, schreibt § 60c GEG einen – nach anerkannten Regeln der Technik (VOB Teil C) ohnehin erforderlichen – hydraulischen Abgleich für die effiziente Funktionsfähigkeit der Heizungsanlage vor.

Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist einschließlich der Einstellungs- und Heizlastwerte, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und den Drücken im Ausdehnungsgefäß schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen mitzuteilen.

Umwälz- und Zirkulationspumpen

Mit § 64 GEG wird eine Pflicht zum Austausch ineffizienter Heizungspumpen in Gebäuden mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten in das Gebäudeenergiegesetz aufgenommen.

Gemäß Absatz 2 sind ineffiziente (d.h. die Vorgaben der Absätze 3 bis 5 nicht erfüllende) „Umwälzpumpen, die in Heiz- oder Kältekreisen extern verbaut und nicht in einen Wärme- oder Kälteerzeuger integriert sind, sowie Trinkwasser-Zirkulationspumpen“ bis Ende 2026 auszutauschen. Diese Frist verlängert sich um sechs Monate, wenn innerhalb dieser Zeit ein Austausch der Heizungsanlage durchgeführt wird.

Folgende Energieeffizianz Anforderungen sind in den Absätzen 3 bis 5 verankert:

- Nassläufer-Umwälzpumpen dürfen einen Energieeffizienzindex (EEI) von 0,23 nicht überschreiten;
- Trockenläufer-Umwälzpumpen dürfen einen Mindesteffizienzindex von 0,4 nicht unterschreiten;
- Trinkwasser-Zirkulationspumpen müssen über einen elektronisch kommutierten Motor verfügen.

Gebäudeautomation

Für Nichtwohngebäude setzt § 71a GEG in Absatz 1 die Anforderungen aus Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden um. Ein Nichtwohngebäude muss dementsprechend bis Ende 2024 mit einem System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden, wenn die Nennleistung der Heizungsanlage, der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage oder der Klimaanlage mehr als 290 Kilowatt beträgt. Näheres regeln die Absätze 2 bis 4.

Umfangreiche Förderung geplant

§ 89 GEG regelt Näheres zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes. Der neu in das Gesetz aufgenommene Absatz 2 regelt nun, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Haushaltsausschuss des Bundestages bis zum Ablauf des 30. September 2023 ein Konzept zur Zustimmung vorlegen muss, das Änderungen der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 9. Dezember 2022 (BAnz AT 30.12.2022 B1) vorsieht.

Im Einzelnen ist geplant, die Förderung des Einbaus neuer, der 65-Prozent-EE-Pflicht entsprechender Heizungen wie folgt auszugestalten (BT-Drs. 20/7619, S. 6 f.):

- Grundförderung von 30 Prozent der Investitionskosten von neuen Heizungen für alle Wohn- und Nichtwohngebäude. Antragsberechtigt sind wie bisher alle privaten Hauseigentümer, Vermieter, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen sowie Contractoren.
- Einkommensbonus von zusätzlich 30 Prozent der Investitionskosten – für alle selbstnutzenden Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 40.000 Euro pro Jahr, wobei der jeweilige Haushalt zu betrachten ist.
- Klima-Geschwindigkeitsbonus in Höhe von 20 Prozent der Investitionskosten, der einen Anreiz für eine möglichst frühzeitige Umrüstung geben

soll, wobei bis einschließlich 2028 die volle Förderhöhe von 20 Prozent geltend gemacht werden kann, danach die Förderung degressiv um drei Prozentpunkte alle zwei Jahre abschmilzt. Der Klima-Geschwindigkeitsbonus wird allen selbstnutzenden Wohneigentümern gewährt, deren Gasheizung zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre alt ist, oder die eine Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung besitzen.

- Der bestehende Innovationsbonus für die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder Erd-, Wasser- oder Abwasserwärme bei Wärmepumpen in Höhe von fünf Prozent bleibt erhalten.
- Grundförderung und Boni können kumuliert werden – jedoch nur bis zu einem Höchst-Fördersatz von maximal 70 Prozent.
- Begrenzung der maximal förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch auf 30.000 Euro für ein Einfamilienhaus. Bei Mehrparteienhäusern liegen die maximal förderfähigen Kosten bei 30.000 Euro für die erste Wohneinheit, für die zweite bis sechste Wohneinheit bei je 10.000 Euro, ab der siebten Wohneinheit 3.000 je Wohneinheit. Diese Regelung ist auch bei Wohnungseigentümergeinschaften entsprechend anzuwenden. Bei Nichtwohngebäuden gelten ähnliche Grenzen nach Quadratmeterzahl.

Bei der Zuschussförderung für Gebäude-Effizienzmaßnahmen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Die bestehende Förderung für Gebäude-Effizienzmaßnahmen (wie beispielsweise Fenstertausch, Dämmung, Anlagentechnik) von 15 Prozent sowie von weiteren fünf Prozent bei Vorliegen eines Sanierungsfahrplans bleibt bestehen.
- Die maximal förderfähigen Investitionskosten für Effizienzmaßnahmen liegen bei 60.000 Euro pro Wohneinheit (bei Vorliegen eines Sanierungsfahrplans) bzw. 30.000 ohne Sanierungsfahrplan – zusätzlich zu den förderfähigen Investitionskosten für den

Heizungstausch.

- Die Zuschussförderung für Effizienzmaßnahmen kann zusammen mit einer Zuschussförderung für den Heizungsaustausch beantragt werden sowie auch separat davon.

Ergänzend soll ein Kreditprogramm der KfW zinsvergünstigte Kredite mit langen Laufzeiten und Tilgungszuschüsse für Heizungstausch oder Effizienzmaßnahmen anbieten. Diese sollen allen Bürgerinnen und Bürger bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 90.000 Euro zur Verfügung stehen, wobei der jeweilige Haushalt zu betrachten ist. Insbesondere soll dies auch jedem Menschen die Aufnahme eines Kredites ermöglichen, die z.B. aufgrund von Alter oder Einkommen auf dem regulären Finanzmarkt keine Kredite erhalten würden, der Bund stellt dafür die Übernahme des Ausfallrisikos sicher.

Schlussbemerkung

Neben den Änderungen am Gebäudeenergiegesetz wurden mit dem sog. Heizungsgesetz auch Änderungen im BGB, in der Verordnung über Heizkostenabrechnung, der Betriebskostenverordnung sowie in der Kehr- und Überprüfungsordnung vorgenommen. Das Gesamtpaket stand am 29. September 2023 auf der Tagesordnung des Bundesrates. Die Regelungen sollen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Für die §§ 60b und 60c GEG (Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen; hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung) sowie für die Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung ist ein Inkrafttreten zum 1. Oktober 2024 vorgesehen.

*Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur-
und Umweltschutz Tübingen*

STOFFRECHT

EU-Kommission beschränkt Einsatz von Mikroplastik

Die Europäische Kommission hat am 25. September 2023 eine Verordnung verabschiedet, mit der sie die Verwendung von Mikroplastik, das Produkten im Rahmen der REACH-Verordnung bewusst zugesetzt wird, einschränkt. Die neuen Vorschriften werden verhindern, dass annähernd eine halbe Million Tonnen Mikroplastik in die Umwelt freigesetzt werden. In hinreichend begründeten Fällen gelten für die betroffenen Akteure Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen für die Anpassung an die neuen Vorschriften.

Der verabschiedeten Beschränkung liegt eine weit gefasste Definition von Mikroplastik zugrunde – sie umfasst alle synthetischen Polymerpartikel unter fünf Millimeter, die organisch, unlöslich und schwer abbaubar sind. Ziel ist es, die Emissionen von bewusst verwendetem Mikroplastik aus möglichst vielen Produkten zu verringern. Einige Beispiele für gängige Produkte, die unter die Beschränkung fallen, sind:

- das Granulatmaterial, das auf künstlichen Sportflächen verwendet wird – die größte Quelle von bewusst verwendetem Mikroplastik in der Umwelt;
- Kosmetika, bei denen Mikroplastik für vielfältige Zwecke verwendet wird, z.B. für die Exfoliation der Haut (Mikroperlen) oder die Erzielung einer spezifischen Textur, eines Duftstoffs oder einer bestimmten Farbe;
- Detergenzien, Weichmacher, Glitter, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Spielzeug, Arzneimittel und Medizinprodukte, u.a.

Produkte, die an Industriestandorten verwendet werden oder bei der Verwen-

dung kein Mikroplastik freisetzen, sind vom Verkaufsverbot ausgenommen, ihre Hersteller müssen jedoch Anweisungen zur Verwendung und Entsorgung des Produkts geben, um Freisetzungen von Mikroplastik zu vermeiden.

Nächste Schritte

Die ersten Maßnahmen, z.B. das Verbot von losem Glitter und Mikroperlen, werden 20 Tage nach der Veröffentlichung der Verordnung im EU-Amtsblatt wirksam. In anderen Fällen wird das Verkaufsverbot nach einem längeren Zeitraum in Kraft treten, um den betroffenen Interessenträgern Zeit zur Entwicklung und Umstellung auf Alternativen zu geben.

Hintergrund

Im Null-Schadstoff-Aktionsplan hat die Kommission das Ziel festgelegt, die Verschmutzung durch Mikroplastik bis zum Jahr 2030 um 30 Prozent zu verringern.

Um die Verschmutzung durch Mikroplastik zu bekämpfen und gleichzeitig der Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarkts vorzubeugen, forderte die Kommission die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) auf, das Risiko von Mikroplastik, das Produkten bewusst zugesetzt wird, zu bewerten und zu prüfen, ob weitere Regulierungsmaßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind. Die ECHA kam zu dem Schluss, dass Mikroplastik, das bestimmten Produkten bewusst zugesetzt wird, unkontrolliert in die Umwelt gelangt, und empfahl, Beschränkungen für diese Produkte zu erlassen. Auf der Grundlage der von der ECHA vorgelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse hat die Kommission einen Beschränkungs-vorschlag im Rahmen der REACH-Verordnung ausgearbeitet, dem die EU-Mitgliedstaaten zugestimmt haben und der vor der Annahme erfolgreich der Prüfung durch das Europäische Parlament und den Rat unterzogen wurde.

*Kontakt:
Johannes Bahrke
johannes.bahrke@ec.europa.eu*